

Kostgelder und Pekuliumsansätze in den Konkordatsanstalten und Bezirksgefängnissen

Beschluss der Konkordatskonferenz vom 19. November 1974

1. Kostgelder

Die Kostgelder werden ab 1. Januar 1976¹⁾ wie folgt neu festgesetzt:

	Franken
a) Straf- und Verwahranstalten für Männer	30
b) Anstalten in Hindelbank	35
c) Arbeitserziehungsanstalt Arxhof	36
d) Bezirksgefängnisse	15-30

Die Anstaltsleitungen werden ermächtigt, die Aufwendungen für den Zahnarzt sowie die psychiatrisch/psychologische Betreuung und Behandlung weiter zu verrechnen. Von der einweisenden beziehungsweise zahlungspflichtigen Behörde ist eine Kostengutsprache einzuholen.²⁾

2. Pekulium

Das durchschnittliche Pekulium pro Arbeitstag wird ab 1. Januar 1976 auf 12 Franken festgesetzt.

¹⁾ Ansätze Ziff. 1 und Abschnitt 2 Fassung vom 14. November 1975.

²⁾ Ansätze Ziff. 1 und Abschnitt 2 Fassung vom 14. November 1975.